

Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB)

vom 15. Februar 2006 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 931 Absätze 2^{bis} und 3 des Obligationenrechts (OR)¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1

Das *Schweizerische Handelsamtsblatt* (SHAB) dient der Veröffentlichung amtlicher Informationen und gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen sowie der Publikation von Unternehmensanzeigen und Mitteilungen zu Handel, Gewerbe und Industrie.

2. Abschnitt: Inhalt

Art. 2 Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen

Das SHAB führt für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen folgende Rubriken:

- a. Handelsregister;
- b. Konkurse;
- c. Nachlassverträge;
- d. Schuldbetreibungen;
- e. Schuldenrufe;
- f. abhanden gekommene Werttitel;
- g.² ...
- h. Edelmetallkontrolle;
- i. Bilanzen;
- j. andere gesetzliche Publikationen.

AS 2006 573

¹ SR 220

² Aufgehoben durch Ziff. III 1 der V vom 18. Nov. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6149).

Art. 3 Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen

¹ Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen können im SHAB veröffentlicht werden, wenn ihr Inhalt von allgemeinem öffentlichem Interesse ist und die Bereiche Verwaltung, Handel, Gewerbe oder Industrie betrifft.

² Für diese Bekanntmachungen führt das SHAB die Rubrik Infoservice.

Art. 4 Unternehmensanzeigen

¹ Im SHAB können Unternehmensanzeigen in der gleichnamigen Rubrik veröffentlicht werden.

² ...³

3. Abschnitt: Herausgeber**Art. 5**

Das SHAB wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegeben.

4. Abschnitt: Erscheinungsweise und Veröffentlichung⁴**Art. 6** Erscheinungsrhythmus

¹ Das SHAB erscheint Montag bis Freitag und trägt das Datum der Veröffentlichung.⁵

² Das SHAB erscheint nicht an allgemeinen Feiertagen. Als Feiertage gelten Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachten und der Stephanstag.

³ Das SECO kann aus wichtigen Gründen an einzelnen Tagen auf das Erscheinen des SHAB verzichten.

Art. 7 Sprache

¹ Bekanntmachungen werden in der Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) veröffentlicht, in der sie beim SHAB eingehen.

² Bekanntmachungen können in begründeten Fällen in Englisch veröffentlicht werden.

³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Aug. 2015, mit Wirkung seit 1. Sept. 2015 (AS **2015** 2745).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7319).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7319).

Art. 8⁶ Form der Veröffentlichung

¹ Das SHAB erscheint in elektronischer Form.

² Die SHAB-Daten werden vom Herausgeber mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel nach Artikel 2 Buchstabe c, d oder e des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁷ über die elektronische Signatur (ZertES) versehen.

Art. 9⁸ Einsichtnahme

Das SHAB kann bei den Stellen gemäss Artikel 18 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁹ eingesehen werden.

**5. Abschnitt:
Zustellung von Meldungen zur Veröffentlichung im SHAB****Art. 10**

¹ Die Meldungen, die im SHAB bekannt gemacht werden sollen, werden dem SECO elektronisch zugestellt. Das SECO stellt dazu interaktive Formulare bereit.

² Das SECO kann mit Meldestellen, welche wiederkehrend grössere Datenvolumen anliefern, direkte Schnittstellen zwischen den Systemen einrichten.

³ Meldungen können in anderer elektronischer Form zugestellt werden, falls kein interaktives Formular und keine direkte Schnittstelle zur Verfügung stehen.¹⁰

6. Abschnitt: Formen der elektronischen Veröffentlichung**Art. 11** Veröffentlichung im Internet

¹ Das SECO veröffentlicht das SHAB im Internet.

² Es führt ein Online-Archiv mit einem auf maximal drei Jahre beschränkten Suchzeitraum. Meldungen über Privatkonkurse sind maximal während einem Jahr zugänglich.

³ Es stellt Zugriffshilfen zur Verfügung, die eine selektive Suche nach Rubriken und Einzelmeldungen ermöglichen.

⁴ Meldungen, die nicht mehr im Online-Archiv zugänglich sind, können bei der Schweizerischen Nationalbibliothek¹¹ eingesehen werden.¹²

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7319).

⁷ SR 943.03

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7319).

⁹ SR 170.512

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 (AS 2011 529).

¹¹ <http://e-helvetica.nb.admin.ch>

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, in Kraft seit 1. März 2011 (AS 2011 529).

Art. 12 Abonnements von SHAB-Daten in elektronischer Form

¹ Das SECO bietet Abonnements von SHAB-Daten in elektronisch aufbereiteter und strukturierter Form an.

² Es ermöglicht eine Auswahl der zu abonnierenden Rubriken, des Intervalls der Zustellung und des Formats der Daten.

³ ...¹³

Art. 13 Auflagen für die Verwertung von Daten

¹ Für die Verwertung der Daten nach Artikel 12 in elektronischer Form gelten die folgenden Auflagen:

- a.¹⁴ ...
- b. Die Daten dürfen inhaltlich nicht verändert werden.
- c. Die Daten sind so darzustellen, dass sie sich optisch deutlich von Kommentaren oder ähnlichen Zusätzen unterscheiden.
- d. Angaben, welche das SECO zur Qualität der gelieferten Daten macht, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

² Für die Verwertung von Daten, die nicht mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel nach Artikel 2 Buchstabe c, d oder e ZertES¹⁵ versehen sind, gelten zusätzlich folgende Auflagen:¹⁶

- a.¹⁷ Die Daten sind mit folgendem Hinweis zu versehen: «Dies ist keine amtliche Veröffentlichung. Massgebend sind die vom SECO mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel versehenen SHAB-Daten.»
- b. Weder in der Werbung noch auf der Verpackung, dem Datenträger oder dem elektronischen Medium darf der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine amtliche Veröffentlichung.

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, mit Wirkung seit 1. März 2011 (AS **2011** 529).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Jan. 2011, mit Wirkung seit 1. März 2011 (AS **2011** 529).

¹⁵ SR **943.03**

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 der V vom 23. Nov. 2016 über die elektronische Signatur, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4667).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 der V vom 23. Nov. 2016 über die elektronische Signatur, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4667).

7. Abschnitt: Gebühren

Art. 14¹⁸ Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr hat zu bezahlen, wer dem SECO gesetzlich vorgeschriebene Meldungen, Unternehmensanzeigen oder Anzeigen und Inserate zur Bekanntgabe stellt.

² Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung bezahlen für Meldungen in eigener Sache keine Gebühren.

Art. 15 Gebühren für Veröffentlichungen

¹ Die Gebühren bemessen sich nach dem Tarif im Anhang.

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Gebührenregelungen für Veröffentlichungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁹.

Art. 16²⁰

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Juni 1937²¹ über das Schweizerische Handelsamtsblatt wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7319).
¹⁹ SR 172.041.1

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7319).

²¹ [BS 2 725; AS 2000 187 Art. 21 Ziff. 2]

*Anhang*²²
(Art. 15)

Gebühren für Veröffentlichungen

Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

1 Veröffentlichungen nach den Artikeln 2 und 4

11 Generell

Mittels interaktiver Formulare angelieferte Meldungen (Art. 10 Abs. 1)	Tarif pro Meldungsart:	
	Konkurse	Fr. 15.–
	Nachlassverträge	Fr. 15.–
	Schuldbetreibungen	Fr. 15.–
	Schuldenrufe	Fr. 15.–
	Abhanden gekommene Werttitel	Fr. 15.–
In anderer elektronischer Form angelieferte Meldungen (Art. 10 Abs. 3)	Grundgebühr:	Fr. 30.– (inkl. 650 Zeichen)
	Je weitere 50 Zeichen:	Fr. 2.50

12 Schnittstellen

Meldestellen mit direkter elektronischer Schnittstelle gemäss Artikel 10 Absatz 2 zahlen ermässigte Pauschalbeträge.

13 Handelsregistereintragungen

Die Gebühren für die Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen im SHAB sind in den Handelsregistergebühren gemäss der Verordnung vom 3. Dezember 1954²³ über die Gebühren für das Handelsregister enthalten.

2 Bilanzen nach Artikel 2

Die Gebühr für die Veröffentlichung von Bilanzen beläuft sich auf 100 Franken pro Bilanz und Sprache.

²² Fassung gemäss Ziff. II der V vom 12. Aug. 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2015 (AS 2015 2745).

²³ SR 221.411.1

3 Unternehmensanzeigen nach Artikel 4

Anzeigengrösse	Anlieferung Rohmaterial	Anlieferung Druckfertig
Sechzehntelseite (140×45 mm)	Fr. 160.–	Fr. 112.–
Achtelseite (140×95 mm)	Fr. 320.–	Fr. 224.–
Viertelseite (140×95 mm)	Fr. 640.–	Fr. 448.–
Dreiechtelseite (140×310 mm)	Fr. 960.–	Fr. 672.–
Halbe Seite hoch (140×410 mm)	Fr. 1280.–	Fr. 896.–
Halbe Seite quer (285×200 mm)	Fr. 1280.–	Fr. 896.–
Sechsechtelseite (285×310 mm)	Fr. 1920.–	Fr. 1344.–
Ganze Seite (285×410 mm)	Fr. 2560.–	Fr. 1750.–

Für mehrseitige Anzeigen kommen ermässigte Gebühren zur Anwendung.

